

Anschlussvertrag

(Beitrittserklärung)

Zwischen der **Fernsehgenossenschaft Wittnau** (nachstehend FGW genannt) und

Name, Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon (P): _____ Telefon (G): _____ E-Mail: _____

(im nachstehenden Vertrag Genossenschafter genannt)

wird folgender VERTRAG für den Anschluss der nachstehenden Liegenschaft an die Kabelanlage der FGW abgeschlossen.

1. Angeschlossene Liegenschaft

Dieser Vertrag gilt für die Liegenschaft(en):

Strasse:	Haus Nr.	Total Wohnungen:
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

2. Kosten

A. Anschlussgebühr (einmalig) _____ Fr.

Zahlbar: Auf Rechnungsstellung innerhalb 30 Tagen nach Erstellung des Anschlusses.

Tarif:	Einzelanschluss	Fr. 2'500.--
	2-Familienhaus pro Wohnung	Fr. 1'800.--
	3-Familienhaus pro Wohnung	Fr. 1'600.--
	4-5 Familienhaus pro Wohnung	Fr. 1'400.--
	6-7 Familienhaus pro Wohnung	Fr. 1'200.--
	ab 8 Familienhaus pro Wohnung	Fr. 1'000.--

Verursacht der Anschluss unverhältnismässige Kosten für die FGW, muss sich der Genossenschafter an den Mehrkosten beteiligen.

B. Betriebskostenbeitrag (für analogen Fernseh- und Radioempfang)

Unterhaltskosten: Fr. 17.--/Monat pro Wohnung = Total / Jahr Fr. _____

Urheberrechtsgebühr Fr. 2.--/Monat pro Wohnung = Total / Jahr Fr. _____

Total Fr. _____

Die Rechnungsstellung erfolgt an den Hauseigentümer.

Dieser Betrag ist jährlich nach Rechnungsstellung innert 30 Tagen zu bezahlen.

Die Beiträge werden anlässlich der GV festgesetzt.

3. Durchleitungsrecht

Der Liegenschaftsbesitzer gewährt der FGW die für alle Installationen notwendigen Durchleitungs- und Installationsrechte auf allen seinen Grundstücken unentgeltlich.

Auf eine Eintragung im Grundbuch wird verzichtet.

Muss die Kabelanlage infolge baulicher Massnahmen verlegt werden, so werden die Kosten für die Verlegung von Durchleitungen und Verstärkern durch die FGW übernommen. Hingegen werden Kosten für die eigene Hauszuleitung dem Genossenschafter belastet.

4. Leistungen der FGW

Die FGW erstellt nach Rücksprache mit dem Genossenschafter für die vorgenannte Liegenschaft eine Zuleitung bis und mit Hausübergabepunkt.

Die FGW bemüht sich um einen guten Empfang aller verbreiteten Fernseh- und UKW-Programmen, sowie aller weiteren Telekommunikations- und Multimediadiensten.

5. Hausinstallationen

Die Hausinstallation ist Sache des Genossenschafter. Sie muss durch einen konzessionierten Fachmann ausgeführt werden. Die Weisungen der Betreiberfirma der Kabelanlage sind verbindlich. Der Genossenschafter ist in der Wahl der konzessionierten Fachfirma frei.

Vor Inbetriebnahme ist die Hausinstallation durch die konzessionierte Fachfirma abzunehmen.

Diese erstellt ein Anschlussprotokoll zuhanden der Betreiberfirma, ein Exemplar dieses Protokolls geht auch an die FGW.

6. Einhaltung der Verpflichtungen

Der Genossenschafter hat seine finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, ansonst ist die FGW berechtigt den Anschluss zu plombieren oder zu entfernen.

7. Vertragsdauer

Die Mitgliedschaft und das Vertragsverhältnis beginnen mit der Unterzeichnung dieses Anschlussvertrages. Der Vertrag dauert mindesten 3 Jahre. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Statuten.

8. Handänderung

Bei Handänderung der Liegenschaft gehen Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf den Käufer über. Die Handänderung ist der FGW sofort schriftlich zu melden.

9. Statuten

Der Genossenschafter ist im Besitz der Statuten der FGW und anerkennt deren Inhalt.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Laufenburg

Wittnau, _____

Fernsehgenossenschaft Wittnau

Der Genossenschafter

Beilage: Statuten der FGW